

Satzung

der Gemeinde Freisen

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage, die Umlage der Abwasserabgabe und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)

Inhalt	Blatt
I. Abschnitt: Gebühren (§ § 1 bis 8)	3
§ 1 Gebühren	3
§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung	3
§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr	4
§ 4 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr	5
§ 5 Absetzungen	6
§ 6 Höhe der Gebühr	7
§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht	7
§ 8 Veranlagung und Fälligkeit	8
II. Abschnitt: Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe (§ § 9 bis 12)	9
§ 9 Umlage der Abwasserabgabe	9
§ 10 Abgabepflichtige, Festsetzung der Abgabe	9
§ 11 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht	9
§ 12 Abgabenmaßstab	10
III. Abschnitt: Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (§ § 13 bis 17)	10
§ 13 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse	10
§ 14 Kostentragung	10
§ 15 Entstehung des Ersatzanspruchs	11
§ 16 Ersatzpflichtige	11
§ 17 Fälligkeit	11
IV. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§ § 18 bis 21)	12
§ 18 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht, Zutrittsrecht auf Grundstücke	12
§ 19 Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten	12
§ 20 Rechtsmittel, Aufrechnungsverbot, Gebührenbefreiung im Einzelfall	13
§ 21 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift	13

Aufgrund § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S 530), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), geändert durch Gesetz vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt S. 530), des § 15 Absatz 4 Satz 3 und 4 Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) vom 26. November 1997 (Amtsblatt S. 1.352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2000 (Amtsblatt 2001 S. 146) sowie der §§ 50a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 1998 (Amtsblatt S. 306), wird auf Beschluss des Gemeinderates vom 29.08.2002 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt: Gebühren (§ § 1 bis 8)

§ 1 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Freisen erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch das Einleiten von Schmutz- und Niederschlagswasser Gebühren (Abwassergebühren).
- (2) Diese werden so bemessen, dass damit die Aufwendungen für die öffentliche Abwasseranlage, die Kosten gemäß § 14 Abs. 2 dieser Satzung sowie die Beiträge an den Entsorgungsverband Saar (EVS) gedeckt werden.

§ 2 Gebührenpflichtige, Gebührenfestsetzung

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Das Festsetzen und die Erhebung der Gebühren sowie damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten (z.B. Ablesen und Kontrolle der Messeinrichtungen, Überprüfungen im Zusammenhang mit der Bemessung der Niederschlagswassergebühr) können von damit beauftragten Stellen außerhalb der Verwaltung wahrgenommen werden (beauftragtes Unternehmen).

§ 3

Gebührenmaßstab für Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlage zugeführte und auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr ist die Wassermenge, die sich aus den Messungen der Wasserzähler der jeweiligen Wasserversorgungsunternehmen sowie anderer gleichwertiger Messeinrichtungen ergibt.

Bemessungseinheit ist 1 cbm des auf ein Grundstück gelangenden Frischwassers.

- (4) Wurden Messungen nicht oder nachweisbar nicht richtig durchgeführt, ist die Gemeinde berechtigt, die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres zu schätzen.
- (5) Die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird ein Wasserverbrauch von 3 cbm pro Person und Monat in Ansatz gebracht. Bei den Betrieben, die über eine geeignete Messeinrichtung verfügen, bleibt die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangende Wassermenge außer Ansatz; geeignete Messeinrichtungen sind solche, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- (7) Für Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr) wird nach der Größe der bebauten, überbauten sowie künstlich befestigten Flächen eines Grundstücks bemessen, von denen das aus Niederschlägen stammende Wasser entweder über einen direkten Anschluss (z.B. Regenrinne, Regenfallrohr, Hofsenkkasten) oder indirekt über andere Flächen (z.B. öffentliche Verkehrsflächen, sonstige Nachbargrundstücke) in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Berechnungseinheit ist ein qm dieser Grundstücksflächen, wobei die Gesamtgrundstücksfläche auf volle Quadratmeter mit der Berechnung abzurunden ist.

- (2) Unter bebauter oder überbauter Fläche ist die Grundstücksfläche zu verstehen, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen. Die bebaute Fläche ergibt sich aus der lotgerechten Perspektive der äußeren Abmessungen des Gebäudes auf die Grundstücksfläche.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen – soweit sie nicht bereits durch die überbauten Flächen berücksichtigt sind – unter anderem Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Stellplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen aus wasserundurchlässigen oder wasserteildurchlässigen Materialien.

- (4) Die bebaute, überbaute oder befestigte Grundstücksfläche wird in Abhängigkeit von der Art der Versiegelung wie folgt festgesetzt:
- | | | |
|----|---|------|
| a) | Wasserundurchlässige Versiegelung (z.B. Asphalt, Beton, Kunststoff, Kunststein, Betonpflaster, Plattenbeläge u.ä.) | 100% |
| b) | Teilweise wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Pflaster mit mindestens 25 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonpflastersteine, wassergebundene Decken, Ascheflächen, Rasengittersteine, begrünte Dächer) | 50% |
| c) | Wasserdurchlässige Versiegelung (z.B. Schotterrasen, Rollkies) | 0% |

Entscheidend ist die jeweils stärkste Art der Versiegelung.

- (5) Maßgebend für die Gebührenfestsetzung und –erhebung des Folgejahres sind die am 30. September eines Jahres bestehenden Verhältnisse.
- (6) Lautet die letzte Ziffer der gemäß den vorstehenden Absätzen sich ergebenden Gesamtfläche auf eine Zahl zwischen 1 und 4, so wird sie auf 0, lautet sie auf eine Zahl zwischen 6 und 9, so wird sie auf 5 abgerundet.

§ 5 Absetzungen

- (1) Frischwassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden, bleiben auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Gebühr unberücksichtigt. Der prüffähige Nachweis hierüber ist grundsätzlich vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten und durch den Einbau geeigneter und zuverlässiger Messeinrichtungen, die von der Gemeinde kontrolliert werden können, zu erbringen. Der Antrag ist bis spätestens zum 28. Februar eines Jahres für das abgelaufene Jahr zu stellen.
- (2) Ist der prüffähige Nachweis mittels Messeinrichtungen nicht durchführbar, kann der Nachweis auch durch prüffähige Unterlagen erbracht werden, die der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen ermöglichen.

- (3) Die bebauten, überbauten oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unberücksichtigt, wenn
1. sie nicht durch einen Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind,
 2. das Niederschlagswasser nachweislich ausschließlich zur Gartenbewässerung verwendet wird,
- und
3. das Volumen der Auffangbehälter in angemessenem Verhältnis, sowohl zur Wasserauffangfläche als auch zur Versickerungsfläche besteht.

§ 6 Höhe der Gebühr

Die Höhe der Gebühr wird in einer gesonderten Satzung festgesetzt.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Schmutzwasser entsteht, sobald das Grundstück direkt oder indirekt an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser entsteht zum 1. Januar des auf die erstmalige Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage folgenden Jahres.
- (3) Die jeweilige Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird, die Zuführung von Abwasser endet oder die Hauskläranlage oder Grube außer Betrieb gesetzt wird.

Die Gebührenpflicht für das Einleiten von Niederschlagswasser endet in einem solchen Fall mit dem Ablauf des Kalenderjahres.

- (4) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für das laufende Jahr (Erhebungszeitraum) wird für die
- Schmutzwassergebühr eine pauschale Vorauszahlung sowie für die
 - Niederschlagswassergebühr ein fester Jahresbetrag
- erhoben.
- (2) Die Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr wird auf der Grundlage des vom Wasserversorgungsunternehmen festgestellten Frischwasserverbrauchs errechnet. Bei Neuanschlüssen und bei Wechsel des Gebührenpflichtigen wird der Frischwasserverbrauch zur Festsetzung des Pauschalbetrages geschätzt.
- (3) Der feste Jahresbetrag der Niederschlagswassergebühr wird auf der Grundlage des § 4 dieser Satzung ermittelt.
- (4) Die pauschale Vorauszahlung nach Absatz 2 und der feste Jahresbetrag nach Absatz 3 sind in Vierteljahresraten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und zahlbar.

Die endgültige Abrechnung der Schmutzwassergebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt im nachfolgenden Jahr, nachdem der tatsächliche Frischwasserverbrauch festgestellt worden ist.

Eine erforderliche Nachzahlung bzw. Erstattung wird nach Zustellung des Bescheides mit der ersten Rate (15.2.) fällig.

- (5) Bei Änderungen der Gebührenpflicht (z.B. Eigentumswechsel) ergeht ein besonderer Änderungsbescheid mit abweichenden Fälligkeitsterminen.

II. Abschnitt: Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe (§§ 9 bis 12)

§ 9

Umlage der Abwasserabgabe

- (1) Die Gemeinde wälzt die von ihr gemäß § 1 und 9 Absatz 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) zu zahlende Abwasserabgabe auf die Kleinleiter ab. Kleinleiter sind:
 - a) die Einleiter von Abwasser in ein Gewässer,
 - b) die Einleiter von Abwasser in den Untergrund (z.B. Sickeranlagen), anstelle derer die Gemeinde zur Zahlung der Abwasserabgabe verpflichtet ist. Ausgenommen hiervon ist das Verbringen von Abwasser im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung.
- (2) Hierzu erhebt die Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eine Gebühr (Gebühr zur Umlage der Abwasserabgabe).

§ 10

Abgabepflichtige, Festsetzung und Höhe der Abgabe, Fälligkeit

- (1) Für die Abgabepflicht sowie die Festsetzung der Abgabe gelten §§ 2 und 6 entsprechend.
- (2) Für die Erhebung der Abgabe gilt § 8 entsprechend.

§ 11

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt; bei bestehenden Einleitungen mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Abgabepflicht endet mit dem Wegfall der Einleitung.

§ 12 Abgabenmaßstab

- (1) Grundlage für die Bemessung der Abgabe ist die Menge des aus öffentlichen oder privaten Versorgungsanlagen zugeführten Frischwassers.
- (2) Für die Feststellung der abgabenpflichtigen Abwassermenge gelten §§ 3 und 5 Abs. 1 und 2 entsprechend.

III. Abschnitt: Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse (§ § 13 bis 17)

§ 13 Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an die Abwasseranlage ist der Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu ersetzen.

§ 14 Kostentragung

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen, höchstens aber in Höhe der Kosten, die ab Straßenmitte entstehen.

Bei sonstigen, nicht in der Straße oder im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Abwasserleitungen sind die tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- (2) Die Kosten für die Unterhaltung (Instandsetzung, Erneuerung) der Anschlussleitung im öffentlichen Verkehrsraum gehen zu Lasten der Gemeinde.
- (3) Die Kosten für die Reinigung einer Anschlussleitung gehen in voller Höhe zu Lasten des Anschlussteilnehmers.

- (4) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlüsse, so werden die Kosten für jeden Zusatzanschluss in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Anschlussnehmer angefordert.
- (5) Der Aufwand für die Veränderung oder Erneuerung des Anschlussstückes und der Anschlussleitung, der durch Maßnahmen der Gemeinde verursacht wird, wird von der Gemeinde getragen.

§ 15 Entstehung des Ersatzanspruches

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Bei bereits angeschlossenen Grundstücken wird der Anspruch auf Erstattung der Anschlusskosten nicht geltend gemacht.

§ 16 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des Grundstückes, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, alleine der Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstückes zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 17 Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Heranziehungsbescheides fällig.

IV. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften (§ § 18 bis 21)

§ 18

Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht, Zutrittsrecht auf Grundstücke

- (1) Bei Eigentumswechsel hat der Gebührenpflichtige Änderungen, welche seine Gebührenpflicht beeinflussen, innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung Freisen anzuzeigen. Die Gebührenpflicht für die Schmutzwassergebühr geht mit dem ersten Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats, die Gebührenpflicht für die Regenwassergebühr mit dem 1.1. des darauffolgenden Jahres auf den neuen Eigentümer über. Unterbleibt die Anzeige, so haften während der Übergangszeit der bisherige Verpflichtete und der Neuverpflichtete als Gesamtschuldner.
- (2) Die bebaute, überbaute oder befestigte abflusswirksame Fläche eines Grundstücks wird von der Gemeinde berechnet und dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt. Abweichungen von der berechneten Fläche hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung anzuzeigen.

Unterbleibt eine solche Mitteilung, so gilt diese Festsetzung als anerkannt.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Gebühren notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderlichenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.
- (4) Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb zwei Wochen nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen.

§ 19

Verwaltungsvollstreckung, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung können Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften, insbesondere dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) vom 27. März 1994 (Amtsblatt S 43) in der jeweils geltenden Fassung, getroffen werden.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 KAG in der jeweils geltenden Fassung und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 20
Rechtsmittel, Aufrechnungsverbot,
Gebührenbefreiung im Einzelfall

- (1) Gegen Anordnungen oder Bescheide, die aufgrund dieser Satzung ergehen, steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (2) Gegen Forderungen der Gemeinde aus dieser Satzung auf Gebühren oder Beiträge ist die Aufrechnung unzulässig.
- (3) Stellt die Erhebung der Gebühren, der Abgabe oder des Kostenersatzes im Einzelfall eine besondere Härte dar, können sie auf Antrag erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 21
In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Freisen über die Erhebung von Abwassergebühren, Abgaben und Kostenersatz für die öffentliche Abwasseranlagen vom 6. April 2001 außer Kraft. Für Abgabenansprüche aus der Benutzung der Abwasseranlage bis zum Ablauf der Geltungsdauer der nach Satz 1 aufgehobenen Satzung verbleibt es bei den bisherigen Regelungen; auf Antrag des Gebührenpflichtigen findet jedoch diese Satzung auf noch nicht unanfechtbar gewordenen Abgabenbescheide Anwendung.

Freisen, den 29.08.2002

Der Bürgermeister

(Alles)